

S A T Z U N G des Telefonseelsorge Berlin e. V.

in der von der Mitgliederversammlung am 28. April 2021 beschlossenen Fassung

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen "Telefonseelsorge Berlin (Konfliktberatung-Suizidverhütung) e.V." Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die menschliche und seelsorgerische Hilfe auf christlicher Grundlage für Menschen in Not, insbesondere für suizidgefährdete Menschen. Hierzu stellt er eine seelsorgerische Beratung und Begleitung am Telefon und im persönlichen Gespräch zur Verfügung.
- (2) Der Verein bildet hierzu ehrenamtliche Mitarbeitende aus, damit sie auf hohem fachlichem Niveau zur Seelsorge und Beratung anderer Menschen befähigt werden.
- (3) Konfessioneller, religiöser, politischer oder ideologischer Druck darf weder auf Hilfesuchende noch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt werden.
- (4)

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Betätigung des Vereins ohne Ausnahme mit dem gemeinnützigen Zweck in Einklang steht.
- (2) Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und ihrer angeschlossenen Einrichtungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Beteiligung aus den geleisteten Beiträgen oder Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch nicht angemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann bei aktiver Mitarbeit von der Erhebung eines Beitrages absehen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.

- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstands. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Seinen Verpflichtungen kommt ein Mitglied insbesondere nicht nach, wenn es auch nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- (6) Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitz einberufen und in der Regel von diesem geleitet.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde. Die Einladung wird an ein Mitglied nur dann regelmäßig per Briefpost versandt, wenn es dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist nach einer ordnungsgemäßen Einladung gemäß Absatz (1) beschlussfähig.
- (3) Anstelle einer präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und Finanzbericht - inklusive des vorgelegten Jahresabschluss - des Finanzvorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung inkl. Wahlordnung, eine Beitragsordnung und beschließt darin über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Dazu hat die Einladung gemäß Absatz (1) zu erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Handaufheben gefasst, es sei denn, es ist eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat die Schriftführung ein Protokoll anzufertigen; das vom Gesamtvorstand (nach §6 Abs. 2) zu genehmigen ist. Es wird nach der Genehmigung vom Vorstandsvorsitz und von der Schriftführung unterzeichnet und ist damit rechtsgültig.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und der Schriftführung.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und bis zu zwei Mitgliedern der „Ehrenamtsvertretung“, welche selbst regelmäßig als ehrenamtliche Mitarbeitende Dienste im Sinne des § 2 Abs. (1) leisten. Darüber hinaus können dem Gesamtvorstand bis zu zwei weitere Beisitzende angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und sind ehrenamtlich tätig. Für den Verein beruflich tätige Mitarbeitende können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die Ehrenamtsvertretung wird der Mitgliederversammlung von Versammlung der in der Seelsorge gemäß § 2 Abs. (1) tätigen ehrenamtlich Mitarbeitenden (Ehrenamtsversammlung) vorgeschlagen. Diese ist dazu mindestens vor jeder Neuwahl einzuberufen. Die Durchführung und Planung der Ehrenamtsversammlung wird durch die Geschäftsstelle unterstützt.
- (5) Der Gesamtvorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Arbeit und entscheidet in weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für:

- a. die strategische Ausrichtung des Vereins,
 - b. die Bestellung und die Abberufung einer besonderen Vertreterin bzw. eines besonderen Vertreters gemäß § 6 Abs. (3),
 - c. den jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - d. und die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Das Mandat aller Vorstandsmitglieder endet mit der zweijährigen Amtszeit des Vorstands. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Mitglieder des Gesamtvorstands können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands niederlegen. Sie können vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (9) Der Gesamtvorstand ist berechtigt in besonderen Fällen ordentliche Mitglieder in Abweichung der Bestimmungen in Abs. (4) und (7) in den Gesamtvorstand zu bestellen (Kooptation). Ein kooptiertes Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied eine Nachfolge wählen.

- (10) Die Geschäftsführung nach § 7(3) nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil. Sie hat kein Stimmrecht.
- (11) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins können eine Vertretung wählen. Diese hat das Recht, Themen in die Vorstandssitzungen einzubringen und diesen beizuwohnen. Sie hat kein Stimmrecht.
- (12) Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (13) Beschlüsse können auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren in Textform (schriftlich oder per E-Mail - auch ohne elektronische Signatur) gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit ist mindestens die Beteiligung einer Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands notwendig.
- (14) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen gehört werden.
- (15) Über die Beschlüsse des Vorstands hat die Schriftführung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr und dem Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht, Der Vorstand kann Teile des Protokolls als vertraulich beschließen, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen oder Verpflichtungen notwendig ist.

§ 7 (Vertretung und Geschäftsführung)

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Mitglied des Vorstandsvorsitzes sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine berufliche „Geschäftsführung“ des Vereins als besondere Vertretung nach § 30 BGB zu ernennen. Darüber hinaus können weitere Personen als berufliche Geschäftsführung für bestimmte abgegrenzte Tätigkeitsbereiche beschäftigt werden.
- (4) Der Geschäftsführung wird ein beschränkter Aufgabenkreis zugewiesen, der die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins, des Seelsorge- und Ausbildungsbetriebs und die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen beruflichen Mitarbeitenden des Vereins - mit Ausnahme weiterer Personen der Geschäftsführung - umfasst.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Aufgabenkreis der Geschäftsführung weitere Aufgaben hinzuzufügen und ihr die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Weiteres regelt der Gesamtvorstand in einer Dienstanweisung.

- (5) Die Geschäftsführung untersteht der Dienstaufsicht des Vorstands und hat diesem laufend und vollständig über die Aktivitäten des Vereins und seine wirtschaftliche Situation zu unterrichten.

In außergewöhnlichen Angelegenheiten ist sie dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert berichtspflichtig.

§ 8 (Haftungsbeschränkung)

Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 (Satzungsänderungen und Auflösung)

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Soll der Verein aufgelöst werden, müssen der Auflösung drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keinerlei Beteiligung aus den geleisteten Beiträgen oder Sacheinlagen zurück.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 10 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 (Schlussbestimmung)

Wird die Fassung dieser Satzung vom Vereinsregistergericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Durch diese Änderungen darf der materielle Inhalt dieser Satzung jedoch nicht verändert werden.

Berlin, den 17.07.2017